

Sitzung vom 15. Dezember 1999

2251. Motion (Befreiung der Konkubinatspartner
von der Erbschafts- und Schenkungssteuer)

Kantonsrat Peider Filli, Zürich, und Kantonsrätin Jeanine Kosch, Rüschlikon, haben am 30. August 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Vorlage zur Änderung von § 11 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vorzulegen, wonach Konkubinatspartner, welche seit drei Jahren nachweislich zusammenwohnen oder welche gemeinsame Kinder haben, den Ehegatten des Erblassers oder Schenkers gleichgestellt sind. Unter dieselbe Regelung sollen auch gleichgeschlechtliche Konkubinatspartner, welche seit drei Jahren zusammenwohnen, fallen.

Begründung:

Sowohl gleichgeschlechtliche Partner als auch Konkubinatsparteien sind heute in erbrechtlicher Hinsicht massiv benachteiligt. Diese gelten als Nichtverwandte und haben gemäss § 23 des genannten Gesetzes den sechsfachen Betrag der einfachen Steuer zu zahlen. Ebenso kommen sie nicht in den Genuss von steuerfreien Beträgen. Damit entspricht das Gesetz nicht der gesellschaftlichen Realität und beinhaltet zudem eine Diskriminierung der gleichgeschlechtlichen Paare.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Peider Filli, Zürich, und Jeanine Kosch, Rüschlikon, wird wie folgt Stellung genommen:

In der Volksabstimmung vom 28. November 1999 haben die Stimmberechtigten einer Teilrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 28. September 1986 (EschG) zugestimmt. Diese Teilrevision wurde als Gegenvorschlag des Kantonsrates zu einer Volksinitiative angenommen, die eine gänzliche Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verlangt hatte.

Im Rahmen dieser Teilrevision wurden vorab die Nachkommen des Erblassers von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit; bis anhin galt eine solche Steuerbefreiung nur für die Ehegatten. Gleichzeitig wurden die Folgen der kalten Progression durch Anhebung der steuerfreien Beträge und der Tarifstufen ausgeglichen. Ebenso ist neu eine Ermässigung der Erbschafts- und Schenkungssteuer um 80 Prozent vorgesehen, soweit die Erbschaft oder die Schenkung aus Geschäftsvermögen von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz besteht und dieses der selbstständigen Erwerbstätigkeit dient bzw. wenn es sich um Kapitalanteile an Geschäftsbetrieben handelt, die vom Empfänger geführt werden.

In der am 28. November 1999 angenommenen Teilrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes wurde aber auch ein neuer steuerfreier Betrag für Zuwendungen an unverheiratete Lebenspartner eingeführt. Gemäss dieser Änderung können von den steuerbaren Vermögensübergängen bei der Steuerberechnung abgezogen werden (§ 21 Abs. 1 lit. e EschG in der Fassung vom 28. November 1999):

«Fr. 50000 für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die oder der während mindestens fünf Jahren mit dem Erblasser oder Schenker im gleichen Haushalt zusammengelebt hat, sofern kein weiterer Abzug im Sinn von (§ 21 Abs. 1) lit. a–d geltend gemacht wird.»

In der vorberatenden Kommission des Kantonsrates und auch im Ratsplenum war dabei klar, was auch im Protokoll festgehalten wurde, dass dieser neue Freibetrag ebenfalls auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften Anwendung finden soll. Dagegen lehnte der Kantonsrat eine gänzliche Befreiung des Konkubinatspartners von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ab. Unverändert blieb auch die Regelung, wonach Konkubinatspartner als «übrige erbberechtigte Personen und Nichtverwandte» den sechsfachen Betrag des Grundtarifs für die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu entrichten haben (§ 23 Abs. 1 lit. f EschG in der Fassung vom 28. September 1986).

Mit der vorliegenden Motion wird erneut für den Konkubinatspartner des Erblassers eine gänzliche Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und damit eine Gleichstellung mit dem Ehegatten verlangt. Diese Steuerbefreiung soll dabei gewährt werden,

- entweder wenn die Konkubinatspartner, einschliesslich gleichgeschlechtlicher Konkubinatspartner, drei Jahre zusammengewohnt haben
- oder wenn die Konkubinatspartner gemeinsame Kinder hatten.

Gegen eine solche Gleichstellung von Ehe- und Konkubinatspaaren im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht sprechen jedoch nach wie vor gewichtige materielle Gründe. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei den Einkommens- und Vermögenssteuern Konkubinatspaare, im Gegensatz zu den Ehepaaren, auch nicht gemeinsam besteuert werden. Ebenso wenig sieht das Zivilrecht (Erbrecht) eine Gleichstellung zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren vor.

Eine erneute Prüfung des Begehrens ist vor allem auch im Hinblick darauf abzulehnen, dass die Stellung der Konkubinatspaare im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht in den Beratungen über den erwähnten Gegenvorschlag des Kantonsrates diskutiert und dabei eine gänzliche Steuerbefreiung abgelehnt wurde.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi